



EGMR: FÉRET V. BELGIUM (NR. 15615/07)

Rassismus in Wahlkampagne ist unzulässig und nicht von der parlamentarischen Immunität gedeckt

Urteil der Kammer der 2. Sektion vom 16.07.2009 in der Rechtssache des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR): Féret v. Belgium (Nr. 15615/07), rechtskräftig am 10.12.2009.

Betroffener Staat:

- Belgien

Vorgebrachte Artikel:

- Art. 10 EMRK

Sachverhalt / Prozessgeschichte

Der Beschwerdeführer ist Präsident der Partei X und verantwortlicher Redaktor und Inhaber der Website der Partei. Während einer Parteikampagne wurden Flugblätter mit namentlich folgenden Titeln verbreitet: „Rue des Palmiers: ein Flüchtlingszentrum vergiftet das Leben der Anwohner“, „USA-Attentate: es war der Couscous-Clan“. Die Flugblätter plädierten unter anderem für einen Vorrang der Belgier gegenüber Ausländern und für die Einstellung der „Pseudo-Integrationspolitik“. Es wurde dazu aufgerufen, sich gegen die „Islamisierung von Belgien“ zu wehren und keine „Sozialversicherung für alle“ mehr zu akzeptieren. Die Flugblätter zeigten teilweise auch abschätzig Karikaturen von Muslimen und dunkelhäutigen Personen.

Gegen die Flugblätter gingen mehrere Beschwerden ein. Das Appellationsgericht verurteilte den Beschwerdeführer zu 250 Stunden gemeinnütziger Arbeit im Bereich Integration und zu einer subsidiären Freiheitsstrafe von zehn Monaten.

Ausserdem wurde ihm seine Wählbarkeit für zehn Jahre abgesprochen. Das Kassationsgericht bestätigte diesen Entscheid.

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung seiner Meinungsäusserungsfreiheit im Sinne von Art. 10 EMRK. Seine Tätigkeit als Politiker werde von der parlamentarischen Immunität erfasst.

Antwort des Gerichtshofs bezüglich einer allfälligen Verletzung von Art. 10 EMRK

Der Gerichtshof stellt fest, dass ein Eingriff in die Meinungsäusserungsfreiheit des Beschwerdeführer vorliege. Eine solche sei aber rechtmässig, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhe, ein legitimes Ziel verfolge und in einer „demokratischen Gesellschaft“ notwendig sei.

Der Eingriff beruhe auf dem Gesetz gegen rassistische oder fremdenfeindliche Handlungen vom 30. Juli 1981.

Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass der Eingriff ein legitimes Ziel verfolgte, nämlich die Sicherstellung der öffentlichen Ordnung und den Schutz von Rechten Dritter.

Um festzustellen, ob der Eingriff notwendig war, muss der Gerichtshof erwägen, ob ein wichtiges öffentliches Interesse es verlangte und ob der Eingriff verhältnismässig war. Die nationalen Behörden haben dabei einen gewissen Ermessensspielraum.

Im politischen Diskurs habe es kaum Platz für Einschränkungen der Meinungsäusserungsfreiheit. Dennoch gelte dieses Recht nicht absolut. Die Toleranz und der Respekt der Würde jedes Menschen seien die Grundlage einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft. Im Prinzip sei es in einer demokratischen Gesellschaft notwendig, jede Form von Intoleranz zu bestrafen oder zu verhindern.

Der Gerichtshof präzisiert, dass Parteimitglieder in Belgien persönlich verantwortlich seien, solange das fragliche Verhalten nicht von der parlamentarischen Immunität erfasst werde.

Laut Gerichtshof stellen die Flugblätter Migranten pauschalisierend als kriminell und ausbeuterisch dar. Ein solcher Diskurs schüre auf unvermeidliche Weise Geringschätzung und Hass gegenüber Ausländern. Als Aufhetzung könne be-

reits das Lächerlich Machen und Herabwürdigen eines gewissen Teils der Bevölkerung qualifiziert werden. Politische Diskurse, die Hass aufgrund von Rasse, Ethnie oder Herkunft schüren, stellen gemäss Gerichtshof eine Gefahr für den sozialen Frieden und die politische Stabilität eines demokratischen Staates dar. Das ECRI habe eine steigende Tendenz von derartigen Diskursen in rechtsextremen Parteien festgestellt.

Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass die parlamentarische Immunität im vorliegenden Fall nicht greife. Wenn rassistische oder fremdenfeindliche Diskurse während einer Wahlkampagne geführt würden, so habe dies noch einen viel grösseren und schädlicheren Effekt.

Politischen Parteien sei es zwar nicht verwehrt, auch schockierende Meinungen zu verteidigen. Sie können deshalb Lösungen für Probleme im Zusammenhang mit Migration propagieren. Hingegen können sie dies nicht tun, indem sie Rassendiskriminierung befürworten, denn ein solches Verhalten rufe in der Öffentlichkeit Reaktionen hervor, die nicht vereinbar mit einem ausgeglichenen sozialen Klima seien oder die das Vertrauen in demokratische Institutionen untergraben.

Der Gerichtshof ist davon überzeugt, dass der Eingriff notwendig war und somit keine Verletzung von Art. 10 EMRK vorliege.